

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-126/2026

Biblis den 11.08.2026

Allgemeine Bauangelegenheiten

Aktenzeichen: 600 - 65 / Hu

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	18.08.2026		nichtöffentlich
Bau-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss	02.09.2026		öffentlich
Gemeindevertretung	09.09.2026		öffentlich

Titel

Bauleitplanung der Gemeinde Biblis

16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 61 „Transformationsstandort Biblis – Teilbereich II“

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussentwurf:

Der Gemeindevorstand und der BGLU-Ausschuss empfehlen, die Gemeindevertretung beschließt;

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Transformationsstandort Biblis – Teilbereich II“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes (§ 8 Abs. 2 BauGB) wird zudem die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Sach- und Rechtslage:

Ziel und Zweck der Planung:

Die Gemeinde Biblis verfolgt das Ziel, im Umfeld des Kraftwerksstandortes zusätzliche Flächen für eine zukunftsorientierte gewerbliche Entwicklung bereitzustellen. Damit sollen der Transformationsprozess unterstützt, neue wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven eröffnet und Biblis als Energie-, Technologie- und Wirtschaftsstandort nachhaltig gestärkt werden.

Konkreter Anlass für die Bauleitplanung ist die beabsichtigte Ansiedlung eines Rechenzentrums. Mit diesem Vorhaben besteht die Chance, Biblis als Standort digitaler Infrastruktur zu entwickeln. Die Planung soll aber nicht ausschließlich auf das Data Center ausgerichtet werden, sondern einen langfristig tragfähigen planungsrechtlichen Rahmen für weitere gewerbliche Nutzungen schaffen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem unmittelbar angrenzenden Laserfusionshub stehen. Neben dem Data Center und weiteren gewerblichen Nutzungen im Zusammenhang mit dem Laserfusionshub sollen auch zusätzliche Anlagen zur Energieerzeugung

planungsrechtlich ermöglicht werden. Aufgrund der Anbindung an das Übertragungsnetz der Amprion, der bereits vorhandenen verkehrlichen Erschließung, Gas- und Wasserinfrastruktur bestehen hierfür grundsätzlich günstige Standortvoraussetzungen.

Das Plangebiet ist derzeit dem planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Die vorgesehene Entwicklung kann aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs sowie des hiermit verbundenen städtebaulichen Regelungsbedarfs nicht hinreichend durch die Zulassung einzelner Außenbereichsvorhaben gesteuert werden. Insbesondere die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die räumliche Zuordnung und gegenseitige Verträglichkeit der vorgesehenen Nutzungen, die Erschließung sowie die technische Ver- und Entsorgung bedürfen einer verbindlichen städtebaulichen Ordnung.

Zur planungsrechtlichen Sicherung und städtebaulich geordneten Steuerung der vorgesehenen Standortentwicklung soll daher ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Bauleitplanverfahren sind insbesondere die räumliche Zuordnung und die gegenseitige Verträglichkeit der vorgesehenen Nutzungen zu prüfen sowie die berührten städtebaulichen, verkehrlichen, immissionsschutzrechtlichen und umweltbezogenen Belange zu ermitteln, zu bewerten und sachgerecht abzuwägen.

Da der Bebauungsplan mit den vorgesehenen Nutzungen nicht aus den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, ist zugleich eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt werden.

Anlage(n):

Geltungsbereich B-Plan Nr. 61 „Transformationsstandort Biblis – Teilbereich II“